OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605877/4/WP

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der C K B, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Februar 2023, GZ: VStV/922302347607/2022, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Februar 2023 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) über die Beschwerdeführerin (Bf) eine Geldstrafe idHv 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Übertretung der §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO [Straferkenntnis, ON10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 1. März 2023 Beschwerde, in der sie zunächst ihre Tat eingesteht und mit Verweis auf ihre finanziellen Verhältnisse (Erwerbsuntauglichkeit) die Herabsetzung der Strafe begehrt („Ich bitte Sie daher ein neues Strafmass zu errechnen da ich zu dieser Zahlung nicht in der Lage bin“) [Beschwerde, ON13 des verwaltungsbehördlichen Aktes.

2.1. Mit Schreiben vom 20. März 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Mit Erledigung vom 4. April 2023 und nochmaligem Erinnerungsschreiben vom 20. April 2023 legte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf die Rechtslage im Hinblick auf die für die Verwaltungsübertretung vorgesehene Mindeststrafe, die Voraussetzungen für die Herabsetzung der Strafe (außerordentliche Milderung) und das Prozesskostenrisiko dar und räumte der Bf Fristen zur Stellungnahme ein. Der Möglichkeit der Stellungnahme kam die Bf (jedenfalls) bis zum 4. Mai 2023 nicht nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat am 1. Dezember 2022 um 9:30 Uhr in Linz, Waldeggstraße 81, eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 StVO begangen [Straferkenntnis, ON10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Der Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute; Erschwerungsgründe liegen nicht vor [gesamter Verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem (rechtskräftigen) Straferkenntnis sowie aus dem verwaltungsbehördlichen Akt. Zusätzliche Milderungsgründe sind weder im verwaltungsbehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hervorgekommen und wurden auch von der Bf nicht behauptet.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das von der Bf in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ist hinsichtlich seines Schuldausspruches in Rechtskraft erwachsen. Dem Verwaltungsgericht kommt es daher nur mehr zu, unter Bindung an die Rechtskraft des Straferkenntnisses über die Strafhöhe zu entscheiden. Da die bB die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat, steht eine Herabsetzung der Strafhöhe im ordentlichen Verfahren nicht mehr zur Debatte. Da aber auch die Voraussetzungen für die außerordentliche Milderung der Strafe (§ 20 VStG, beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe) nicht vorlagen, war die Beschwerde abzuweisen, die Kosten gemäß § 52 Abs 2 VwGVG aufzuerlegen und das Straferkenntnis zu bestätigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Fragen der Strafbemessung sind regelmäßig an den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil